



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jähns, Max: Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen
im frühen Mittelalter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

diesem Attentate ausgesetzt gewesen sein würde.“ Ähnlich äußerten sich andre amerikanische Blätter, wie die New York World und die New York Tribune.

Hoffentlich wird Präsident Garfield, der aufrichtige Freund des Deutschtums in Amerika, seiner Wunde nicht erliegen, sondern in nicht zu langer Zeit in voller körperlicher und geistiger Frische das ihm anvertraute hohe und schwere Amt weiter führen können. Hoffentlich wird aber auch der Mordversuch vom 2. Juli dazu beitragen, daß das verderbliche Beutejystem, welches die Sittlichkeit und das politische Leben in der nordamerikanischen Union so schwer schädigt, immer mehr und mehr schwindet.



Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen im frühen Mittelalter.

Von Max Jähns.



ins der wichtigsten und zugleich schwierigsten Probleme der mittelalterlichen Geschichte ist die Entstehung der feudalen Staats- und Kriegsverfassung. Seit langer Zeit haben jenseits wie diesseits der Vogesen Gelehrte sich mit der Erklärung jenes Phänomens beschäftigt, und bis zur Gegenwart hat eine lebhafte Polemik darüber das Interesse der beteiligten Kreise in Spannung gehalten. Bei den Franzosen lassen sich hauptsächlich drei Auffassungsweisen unterscheiden: Den einen erscheint als Quelle der Feudalität lediglich das Comitatuswesen der fränkischen Hauptlinge, welche weniger Könige gewesen seien als vielmehr Bandenchefs, die dem unterworfenen Gallien die barbarische Einrichtung des Lehnswesens aufgezungen hätten. Im Gegensatz zu dieser Ansicht wollen andre Franzosen in der Vassallität gerade eine uralte keltische Ueberlieferung erkennen, welche recht eigentlich der druidischen Vorzeit angehöre. Die dritten endlich finden den Ursprung des Lehnswesens in der socialen Gruppierung des spätrömischen Provinzialvolkes. Unter den deutschen Forschern entbrannte vornehmlich darüber Streit, ob Vassallität und Feudalität überhaupt an das urgermanische Gefolgschaftswesen anzuknüpfen seien oder nicht, und darüber, wann und wie die Verbindung zwischen der rein persönlichen Abhängigkeit der Vassallität und der auf dem Beneficialwesen beruhenden dinglichen Leistungspflicht stattgefunden habe. Nicht minder auseinander gehen die Meinungen über die Einrichtungen des frühmittelalterlichen, wesentlich im Lehnverbande beschlossenen Kriegswesens Deutschlands.

Ist auch hierbei die Mannichfaltigkeit der Vorstellungen nicht so bunt und greifen auch die Controversen nicht ganz so tief wie bei der Polemik über den Ursprung der Feudalität, so ist dafür der Gegensatz in Kritik und Verarbeitung der spärlichen Quellen desto größer.

Wer das in all diesen Kämpfen aufgehäufte literarische Material durcharbeitet, um sich selbst eine Meinung zu bilden, der bemerkt bald die natürliche Einseitigkeit der meisten Streiter. Sie haben ihre Hypothese übergestülpt wie einen Topfhelm und schauen, ohne das Haupt zu wenden, nur durch die schmalen Augenspalten. Ununterbrochen ist der unbefangene Lernbegierige genöthigt, die einseitige, oft grelle Beleuchtung, welche die Laterne der suchenden Forscher auf die Dinge wirft, zu mildern, zu beschränken, auszugleichen; und der Umstand, daß jedermann ein möglichst großes Beweismaterial für seine Behauptungen flüchtig gemacht hat, kommt einem solchen ausgleichenden Verfahren vortrefflich zu Statten. Wer diesen Proceß fortsetzt, gelangt am Ende dahin, neben eine Summe absolut sicherer Resultate eine Reihe anderer Ergebnisse stellen zu dürfen, die sich, als bestbewiesen oder zumeist wahrscheinlich, jenen Gewisheiten ungezwungen anreihen, obgleich sie oft von weitauseinanderliegenden, ja von feindlichen Standpunkten aus ans Licht gefördert worden sind.

Einem Verfahren solcher Art ist die vorliegende Darstellung entsprungen. Es ist der Versuch, bald durch freundige Aneignung, bald durch entschiedne Ablehnung, dann wieder durch ungezwungnes Zusammenstimmen verschiedener Anschauungen ein wohltemperirtes Gesamtbild jener merkwürdigen historischen Verhältnisse zu gewinnen und in schlichter Weise allgemeinverständlich vorzutragen, ein Bild, das den Beweis oder doch die Präsumtion treuer Aehnlichkeit allerdings durch die eigene innere Harmonie zu liefern hat.

* * *

Gleich den Völkern des classischen Alterthums erblickten auch die Germanen in der allgemeinen Wehrpflicht die vornehmste Gewähr für die Erhaltung der höchsten Güter des nationalen Lebens und faßten daher die Waffenpflicht im vollen Sinne auch als Waffenehre auf. Heer und Volk war ihnen ein und dasselbe. Bei der *wērædeota*, d. h. dem Männervolke, oder dem *hari*, d. h. der Menge, standen Entscheidung über Krieg und Frieden, Wahl der Herzoge für den Heerzug und Billigung des Feldzugsplanes. Die ursprüngliche Schaarung der germanischen Volksheere beruhte, wie das wohl von allen jugendlichen Völkern gilt, auf der Verwandtschaft und der Nachbarschaft der Krieger. Die Sippen stießen zu Hundertschaften zusammen, diese zur Kriegsmacht des Gau'es, und aus den Abtheilungen der Gaugenossen bildete sich das Heer.

Neben diesem allgemeinen Volkskriegerthume, der Wehrmannei, erscheint dann seit frühester Zeit das Gefolgschaftswesen, d. h. die Bildung freiwilliger Heergeleite, welche sich in zwei Hauptformen vollzog. Zunächst stand nämlich

den Gaufürsten, den principes, wie Tacitus sie nennt, das Recht zu, ein Kriegsgefolge (comitatus) zu halten, dessen Glieder von dem Princeps Rüstung und Ross, Lebensunterhalt und Lebensziel empfangen und ihm dafür in unbedingter Hingebung und Treue dienten. Eine solche Gefolgschaft (gasindi)*) war in verschiedene Rangstufen geordnet, zu denen der Princeps beförderte. Der einzelne Gefolgsmann wurde als jungiro oder thëgan bezeichnet,**) ihre Gesamtheit als jugund, der Führer als absalkistello,***) die Gesamtheit der Führerschaft (wir würden es das Offiziercorps nennen) als tugidi.†) Widmete sich die Wehrmannei, zwar keineswegs ausschließlich, aber doch vorzugsweise, der Landwehr, so brausten die fürstlichen Heergeleite, so oft es nur die Volksgemeinde gestattete, frohen Wagemuthes voll über die Grenze, bald diesem, bald jenem Nachbar verbündet oder feind, und so hatten die beiden großen Grundprincipe allen kriegerischen Thuns, Vertheidigung und Angriff, im altdeutschen Volks- und Heeresbrauche jedes seine selbständige Wurzel.

Diese Art der Gefolgschaft könnte man die ordentliche nennen; neben ihr bestand aber noch eine außerordentliche. Vertriebene oder vom väterlichen Landerbe ausgeschlossene Edle, die sich eine neue Heimat oder auch bloß Unterhalt zu gewinnen trachteten, sammelten gleichfalls Heergeleite, und das wurde ihnen, bei der Unternehmungslust der Germanen, gar nicht schwer, zumal wenn ihr Name berühmt war. Offenbar sind die Unternehmungen der Deutschen gegen die Kelten zumeist Abenteuererzüge solcher freien Heergeleite gewesen. Der erste deutsche Heerkönig von weltgeschichtlicher Bedeutung, der nach Gallien vordringende Ariovistus, tritt zunächst als Führer einer freien Gefolgschaft auf; nachdem er mit dieser gesiegt, ziehen ihm immer neue Schaaren zu; als er aber unterliegt, steht kein Volk hinter ihm, um die Niederlage wett zu machen; er geht zu Grunde, denn er hat in der alten Heimat keinerlei gesetzliche Stellung. Diese mangelt eben all den freien Gefolgschaften, und dennoch sind sie geschichtlich oft von großer Bedeutung gewesen. Waren doch auch die nordischen Seekönige nichts anderes als solche Gefolgsherren, die meist gar kein Landeigenthum, gar keine Volksgemeinde besaßen, aber an der Spitze ihres Hird††) gegen fremde Völker heerend Beute und Land suchten. Ja noch bis in das 12. Jahrhundert begegnen Erscheinungen dieser Art. Die Graffschaft Flandern z. B. erbt allein der erstge-

*) Althochdeutsch gasindo, neuhochdeutsch Gefinde = Gefolgsmann, Diener. Das Wort steht zu sindan = sinnen, reisen, senden, ist also ähnlich gebildet wie das Wort „Reisiger,“ welches im Mittelalter den Krieger bedeutet.

**) Ahd. jungiro = Jünger, junior. — Ahd. thegan, mittelhochd. Degen = Knabe, Diener, Held. Das Wort steht zu ahd. diban = gedeihen, wachsen, bedeutet also zunächst auch den Jüngling. (Vgl. lat. adolescens, das sowohl „heranwachsend“ wie „Jüngling“ heißt.)

***) Diese ahd. Form selbst ist nicht überliefert, wohl aber die entsprechende angelsächsische eaxlgestealla, d. h. der an der Achsel steht, der dem Fürsten schützend zur Seite schreitet.

†) Ahd. tugida = Tugend. Die Führer werden also als die Tugendlichen angesprochen.

††) D. h. Herd, im Sinne von Herdgenossen.

borne; jüngere Söhne erhielten eine Ausstattung zur Aufbringung eines Heer-geleites und mochten sich an dessen Spitze gegen die Sarazenen in Spanien oder wo sonst immer ein neues Erbe erkämpfen; daheim hatten sie, so lange der älteste lebte, nichts zu suchen.

Auch bei den classischen Völkern der alten Welt fehlt es nicht ganz an Spuren des Gefolgschaftswesens: die Argonauten z. B. erscheinen als das Heer-geleit des Jason. Aber solche Andeutungen führen doch bei jenen Völkern über die sagenhafte Heroenzeit nicht hinaus, während die Gefolgschaft der Germanen im hellen Lichte der Geschichte lebt. Zugleich aber ist die Mannentreue der Gefolgsgegnossen gegen den Herrn einer der mächtigsten sittlichen Hebel und eins der bedeutungsvollsten poetischen Motive des deutschen Lebens. Treffend bezeichnet die gothische Sprache jene unbedingte Hingebung mit dem Ausdruck „in den Fußspuren bleiben.“

Zeigt sich in dem Nebeneinanderbestehen des Volksheeres und der doppelartigen Gefolgschaft eine besonders reiche Mannichfaltigkeit unsers nationalen kriegerischen Brauches, so brachte der bald feindliche bald freundliche Verkehr mit den Römern noch neue Elemente hinzu: den freiwillig oder gezwungen übernommenen Dienst in den Auxiliarcohorten der kaiserlichen Heere und die am römischen Limes zu leistende Grenzwacht. Beide Momente sind für die Folgezeit von großer Wichtigkeit geworden. Da es den Germanen, wenn sie in ein Heergeleit eintreten wollten, als rühmlich galt, womöglich in das Gefolge des vornehmsten, berühmtesten und reichsten Fürsten aufgenommen zu werden, so erschien die Gefolgschaft des Imperators, d. h. das römische Heer, schon zu Cäsars Tagen als besonders wünschenswerther Tummelplatz germanischer Kriegslust. Seit Alexander Severus kam dann ein territoriales Element hinzu. Er zuerst wies den limitanei, d. h. den Truppen, welchen die Grenzhut oblag, liegende Gründe in den Marklanden an, welche als Grenzerlehen, auf denen Wacht- und Kriegspflicht ruhte, vom Vater auf den Sohn vererbten und in den liber beneficiorum des Reiches eingetragen wurden.

Die Einwanderungen germanischer Völker in das römische Reich während des 5. und 6. Jahrhunderts geschahen keineswegs in der Absicht, dies Reich und seine Cultur zu zerstören, vielmehr mit dem Wunsche, an beiden theilzunehmen. Denn zu jener Zeit waren die Germanen nicht mehr ohne Verständniß und ohne Empfänglichkeit für den hohen Werth der antiken Civilisation; sie brachten dieser vielmehr volle, naive Bewunderung entgegen. Zunächst stellten denn auch die Germanen ihre Kraft in den Dienst des Römerthums; nicht nur die in den Reichsverband übergetretenen Massen der Föderaten, sondern auch die ausgezeichnetsten Persönlichkeiten: am glorreichsten von allen Stilicho, ein edler Vandale, der Sidam und Feldherr Theodosius' des Großen, am verhängnißvollsten für Rom der kaiserliche Befehlshaber der illyrischen Heere, Marich, der Westgothe. Aber noch der Nachfolger dieses glänzenden Mannes, einer der fähigsten aller

Barbarenfürsten, Athaulf, bekennet sich zu der Nothwendigkeit, das Reich zu erhalten. „Anfangs,“ so sagt er, „war es mein Wille, den römischen Namen zu zerstören, ein gothisches Imperium zu errichten und selbst den Thron des Cäsar Augustus zu besteigen. Doch nachdem Erfahrung mich gelehrt, daß der Gothen unbezähmbares Barbarenthum der Macht des Gesetzes sich nicht beugen, die Vernichtung der Institutionen aber den Untergang des Staates selbst bedeuten würde, da entschloß ich mich, Roms Ruhm durch gothische Strenge zu erneuen, indem ich bei der Nachwelt als Wiederhersteller jener römischen Macht gepriesen zu werden wünschte, die zu ersetzen meine Kräfte nicht vermochten.“ Einen Schritt weiter als dieser Westgothe ging dann der große Ostgothe Theodorich. Er wollte Römer und Gothen zu einer Nation verschmelzen, und vielleicht wäre das gelungen, wenn zu dem Gegensatz der Volksart nicht auch noch der des Glaubens hinzugetreten wäre, wenn nicht der Haß des katholischen Papstes gegen den arianischen Gothenkönig der Wiedereroberung Italiens durch die Ost Römer den Weg bereitet hätte. Doch die Siege des Belisar und des Narses waren für die weltgeschichtliche Entwicklung von vorübergehender Bedeutung; statt den milden Gothen verfiel Italien den wilden Langobarden. Wieder war es der Papst, der eine neue Macht gegen sie in die Schranken rief, und dieser gehörte die Zukunft: es war die Macht der Franken.

Geographisch-ethnographische Momente sind es, welche den Franken ihre große Rolle zugewiesen haben. Die Vandalen in Afrika, die Westgothen in Spanien und Aquitanien, die Langobarden in Italien, die Burgunden in Gallien, sie alle hatten ebenso wie die Ostgothen Theodorichs versucht, sich die Romanen zu assimiliren; aber ihre Zahl war zu gering, ihre Trennung von der germanischen Heimat zu vollständig, ihr Besitz zu bestritten, als daß die Eroberer sich nicht hätten selbst verlieren sollen. Soweit sie nicht untergingen, wurden sie von der romanischen Masse aufgesogen. Viel günstiger standen die Franken, als sie sich Gallien unterwarfen.

Es war im 3. Jahrhundert, als neben den großen Völkerbänden der Sachsen, Alamannen und Thüringe auch der der Franken auftrat. Der führende Stamm desselben, der der Sigambrer, war, geringe Unterbrechungen ausgenommen, den Römern eng befreundet; seine Fürsten empfangen von den Kaisern hohe Würden. An des Aëtius Seite focht der Sigambrekönig Meruwech auf den catalaunischen Gefilden gegen Attila, und der salische Gaufürst Childerich trat in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts mit seinem Heergeleit in den Dienst der römischen Provinzialgewalt in Gallien und erhielt unter Syagrius den Militärbefehl über den tractus armoricanus, d. h. über das Land zwischen Seine und Loire. Bald ist er thatsächlicher Gebieter in der spätern Isle de France, und während das römische Amt ihm keine wahre Unterthänigkeit mehr auferlegt, bietet es ihm die Formen, durch welche er die aus der alten Heimat herzuströmenden Genossen in fester Zucht hält. Bei Childerichs Tode zählte sein Sohn Chlodowech erst

fünfzehn Jahr. Dennoch beließ ihn Syagrius in der Stellung des Vaters, weil die fränkischen Förderaten schwerlich einem andern Gehorsam geleistet hätten. Fünf Jahre später erhob sich der junge Fürst gegen den Syagrius, der sich damals rex Romanorum nannte und schon durch diesen Titel zeigte, daß auch er aus dem gesetzlichen Verbande des römischen Reiches herausgetreten war. Chlodowech siegte bei Soissons (486); aber er versäumte es nicht, die gewaltsam ergriffne Herrschaft in den Augen der Galloromanen dadurch legalisiren zu lassen, daß er von dem oströmischen Kaiser Anastasius die Würde eines Consuls erbat und erhielt. Dies Aufrechterhalten der antiken Tradition war dem Könige von Vortheil. Die römischen Besatzungen ordneten sich ihm anscheinend freiwillig unter; diese Truppen bewahrten ihre Organisation, fuhren fort, sich aus der galloromanischen Bevölkerung zu ergänzen und fochten unter ihren alten Feldzeichen. Chlodowech aber erfreute sich einer doppelten Stütze: derjenigen durch sein fränkisches Comitatus und derjenigen durch die römischen Cohorten, welche in ihm den Rechtsnachfolger der kaiserlichen Statthalter erblickten. Nicht minder kam es den Franken zu gute, daß Westgothen und Burgunden, welche jetzt dem Schwerte Chlodowechs und seiner Söhne erlagen, schon seit langer Zeit, jene über sechzig, diese mehr als vierzig Jahre, an der Aufgabe gearbeitet hatten, Römer und Germanen auf gallischem Boden in einem Staate zu vereinigen. Erleichtert ward nun diese Aufgabe dadurch, daß hier kein religiöser Gegensatz bestand; die gallischen Römer waren katholische Christen, die Franken wurden es. Denn als Chlodowech nach seinem Siege über die Alamannen das römische Bekenntniß annahm, folgten auch hierin die Mannen „in den Fußspuren des Herrn.“ Am wichtigsten war aber doch der Umstand, daß die Franken mit dem deutschen Mutterboden in unmittelbarem Zusammenhange blieben, ja diese alten Beziehungen durch Unterwerfung der Alamannen, Baiern und Thüringer noch wesentlich steigerten. So blieb das fränkische Wesen stark genug, dem galloromanischen ebenbürtig entgegenzutreten; es wurde nicht von diesem aufgesogen, vielmehr kam es hier zur Verschmelzung. Die Gauvorstände, welche als duces oder comites die Unterthanen regierten und im Kriege führten, waren bald Franken, bald Germanen, und kaum ein Jahrhundert nach Chlodowechs Tode bekunden die verschiedenen Stämme auf dem Boden Galliens bereits ein gemeinsames fränkisches Nationalbewußtsein.

Die neue Stellung des fränkischen Königthums mußte natürlich auch großen Einfluß haben auf die Entwicklung der Kriegsverfassung. Childerich war nur ein kleiner Häuptling gewesen. Sein geringes Landerbe lag in der Gegend von Tournay, und seine Volksgenossen lebten noch fast ganz in den Formen der Urzeit. Bei den Oster-, Herbst- und Wittwintert-Opfern versammelten sie sich um den priesterlichen Häuptling, und dabei fanden dann zugleich Heermusterung und Volksberathung statt. Die wichtigste dieser Versammlungen war die im März, denn sie bezeichnete zugleich den Beginn der Kriegsjahreszeit; in ihr galt es, die Zustimmung der Freien für den beabsichtigten Feldzug zu gewinnen,

und auch Chludowech war, sofern er sich nicht allein auf sein Heergeleit zu stützen vermochte, noch durchaus abhängig von der Abstimmung auf dem *campus martis*. Chlodowech aber erhob sich zum Herrn in weiten Reichsgebieten, über welche seit einem halben Jahrtausend die absolute monarchische Gewalt der römischen Kaiser geherrscht hatte; er gebot von den Küsten des Westmeeres bis zum Inn und zur Ems; was war natürlicher als eine bedeutende Steigerung der bisher so beschränkten germanischen Königsmacht? Die Merowinger griffen auch nach dieser Seite entschlossen zu. Bald hört die freie Entscheidung der Volksversammlung über die Zulässigkeit einer Kriegsfahrt auf. Der König beruft das Heervolk lediglich dazu in das Märzlager, um es zu mustern und ihm den schon gefaßten Beschluß zu verkündigen. Zugleich erfolgt die gesetzliche Feststellung eines bestimmten Alters für den Beginn der Waffenpflicht und die einer Strafe, des Königsbannes,^{*)} für die Verletzung jener Pflicht. Schon im zwölften Lebensjahre schwor jeder Freie, gleichviel welchen Stammes oder Standes er war, also auch der Romane, dem Könige einen Treueid (*leudesamio*), der ihn verpflichtete, dem Aufgebote zu folgen; sogar die Liten, die freigelassenen Knechte, waren davon nicht ausgenommen. Durch diesen Treueid wurde der Jüngling zum *leudes*, zum Eingeshwornen; denn *leudoni* heißt im Keltischen einen Eid leisten. Hervorragende Männer des königlichen Comitats, die *comites* oder Grafen,^{**)} schalteten in den jetzt zu Verwaltungsbezirken ausgebildeten Gauen, legten genaue Stammrollen der Wehrpflichtigen an, boten die Mannschaft zum Kriege auf und führten sie der Reichsfahne zu. Der König war somit oberster Kriegsherr; die alte Wehrmannei war umgewandelt in den Heerbann (*haribannum*).

Neben der Wehrmannei hatte bei den alten Germanen die Gefolgschaft bestanden; neben dem fränkischen Heerbanne stand die *Trüstis*,^{***)} d. h. die Gesamtheit derjenigen Krieger, welche sich durch besondern Schwur „in die Hand des Königs“ diesem aufs engste verpflichtet hatten, der Kreis der Antrustionen, der in *pace decus*, in *helo praesidium regis* war. Diese Männer wohnten zum Theil im königlichen Palaste und versahen die Hofämter; zum Theil aber wurden sie in wichtigen Diensten auswärts verwendet. Wo sie aber auch thätig sein mochten, immer genossen sie des Königsschutzes und erfreuten sich drei-

*) Ahd. *bannan* = unter Strafandrohung befehlen. Mittellatein. *bannum* = *edictum*.

**) *Comes* bedeutet ursprünglich „Mitgänger,“ Begleiter des Gefolgsherrn. Der Titel *grafio* erscheint zum erstenmale in der *lex Salica* (5. Jahrhundert). Er bezeichnet den Schreiber (Staatssecretär); denn das Wort stammt von einem dem griech. *γράφειν* engverwandten keltischen Verbum (gael. *grabhadh*), welches „graviren, einritzeln, kerben,“ also im römischen Sinne „schreiben“ bedeutet. — Die Stellvertreter der *comites* werden *vicecomites* genannt; denn *vicis* heißt Wechsel, Stellvertretung. Von *vicecomes* sind *vicomte* und *Visconti* abgeleitet.

***) Die Germanisten erklären *trüstis* für eines Stammes mit *Trost*, *trauen*, *Treue*, so daß es Gelöbniß, Bündniß bedeuten würde. Leo dagegen leitet das Wort von dem wälschen *trus* = *Wache* ab, wonach es also geradezu mit „Garde“ zu übersetzen wäre.

fachen Bergeldes.*) Aus dieser *trāstis dominica* sowie aus der Gesamtheit aller Beamten am Hofe und im Reiche, die im weitern Sinne sämmtlich zum Comitatus des Königs gehörten, entwickelt sich nun eine neue Aristokratie, was um so leichter, ja, wenn man will, um so nothwendiger war, als von dem alten Adel der Franken die königliche Familie ausschließlich übrig geblieben war. Diese Entwicklung einer neuen Aristokratie geht jedoch nicht lediglich von dem altgermanischen Institute des Comitatus aus, vielmehr haben gallisch-romanische Einrichtungen und insbesondere die Besitzverhältnisse ebenso großen Einfluß darauf gehabt, und darum ist es nothwendig, einen Blick auf die Zustände Galliens im Augenblicke der fränkischen Eroberung zu werfen.

Nach altrömischem Rechte wurden besiegte Völker vollständig depofsedirt; ihr gesamtes Gebiet, nicht nur das fiscalische, sondern auch das private, ging als *ager publicus* in das Staatseigenthum des römischen Volkes über, und die bisherigen Inhaber behielten eben nur den Nießbrauch. Der Staat konnte den Grund und Boden verkaufen oder verschenken, und er that dies nicht selten zu Gunsten der Besitzer, die dann wieder wirkliche Eigenthümer wurden; aber er that es auch zu Gunsten von Colonisten, welche er in dem eroberten Lande anzusiedeln wünschte. In beiden Fällen wurden die vom Staate hergegebenen Grundstücke (*fundi donati*) freies Eigenthum des Empfängers; er besaß dieselben als Herr (*dominus*) und durfte sie vererben, verkaufen oder verschenken. Ausgenommen waren hiervon nur diejenigen Güter, welche als Grenzerlehen in den *liber beneficiorum* eingetragen waren und lediglich von einem Krieger auf den andern erbten. (Vgl. oben S. 95.)

Außer dem vollen Eigenthume und außer den Grenzerlehen gab es nun aber im römischen Reiche noch eine dritte, nicht sowohl ungesetzliche als außer-gesetzliche Form des Grundbesitzes, welche *beneficium* oder *precarium* genannt wurde und welche für die Entwicklung des mittelalterlichen Rechtszustandes wie des mittelalterlichen Kriegswesens von entscheidender Wichtigkeit ist, weil sie die vornehmste Quelle der Feudalität ward.

In den ältern Zeiten, als es Capital- und Mobilien-Vermögen im modernen Sinne kaum noch gab, also auch unter den römischen Kaisern, beruhte die Macht des Reichthums, beruhten die sociale Bedeutung und der politische Einfluß der Besitzenden ausschließlich auf ihrem Grundeigenthum. Um dieses drehten sich alle Interessen. In den Provinzen ging aus dem Kreise der bedeutenderen Landbesitzer jener *ordo senatorius* hervor, in dessen Händen die gesammte Localadministration und auch ein großer Theil der Staatsverwaltung lag. Gewährte somit der Grundbesitz namhafte Vorzüge, so hatte er dafür auch alle Staatslasten zu tragen, und der Steuerdruck, der in den letzten Zeiten des römischen

*) Bergeld = Manngeld ist diejenige Buße, welche nach altdeutschem Rechte von einem Todschläger denen zu zahlen war, welche eigentlich zur Blutrache berufen waren.

Reiches eine fürchterliche Wucht hatte, traf den Grundbesitzer mit namenloser Schwere. Bestehen konnte nur, wer den Boden möglichst intensiv bewirthschaftete. Dazu gehörten viele Hände. Deren boten sich allerdings in den meist unfreien Colonen den Pächtern dar; jedoch der Anhang dieser Leute gewährte keinen socialen, keinen politischen Einfluß; wollte man den erwerben, so galt es, freie Männer zu gewinnen. Solche Männer wurden aber nicht gern Pächter, denn dann sanken sie auf eine gesellschaftliche Stufe mit den Colonen hinab. Und da bildete sich denn ein Verhältniß aus, das zwar keinerlei gesetzliche Geltung hatte, ja von den Kaisern oftmals getadelt und verboten, thatsächlich jedoch in steter Uebung geblieben ist: besitzlose oder doch minder wohlhabende Freie richteten an reiche Herren die Bitte (*precarium*), ihnen unter gewissen Bedingungen Land zu überlassen, und zwar weder als Kaufgut noch als Pachtgut, sondern als Wohlthat (*beneficium*) auf so lange Zeit, als es dem spendenden Eigenthümer gefallen würde. Ein solcher, nicht rechtlicher sondern durchaus discretionärer Besitz knüpfte zwischen Geber und Empfänger ein persönliches Band, beeinträchtigte keineswegs die volle politische Freiheit des Beneficiaten im juridischen Sinne, wies ihn aber desto entschiedener darauf hin, dem Spender allerwege gefällig zu sein.

Bald entwickelt sich das *Precarium* weiter, namentlich gegenüber der Geistlichkeit, die schon damals über den bei weitem reichsten Grundbesitz in Gallien verfügte und ihn am einsichtigsten verwaltete. Es wurde üblich, daß kleine Eigenthümer ihre Grundstücke der Kirche „auftrugen,“ d. h. zu vollem Eigenthum abtraten und dafür dasselbe Grundstück und noch ein zweites von entsprechendem Werthe als Beneficien zurückempfingen. Solche *beneficia oblata* mehrten den Reichthum der Kirche außerordentlich, verschafften den ehemaligen kleinen Eigenthümern einen zwar nur precären, aber auskömmlichen Besitz und überdies den mächtigen Schutz der Geistlichkeit.

Gegen Ende der römischen Herrschaft erscheint dann noch eine dritte Form des Beneficialwesens, die sog. *fundorum patrocina*. War der Mächtige und Reiche bestrebt, seinen Einfluß durch Erwerb immer neuen Grundeigenthums stetig zu steigern, so wollte der kleine Mann sich gern der unerträglichen Steuerlast entledigen, welche mit seinem geringen Besitze verbunden war, und zugleich womöglich die Gönnerschaft eines mächtigen Patrons erwerben, die in den wilden Zeiten der beginnenden Völkerwanderung doppelt werthvoll schien. Er trat daher sein Grundstück dem großen Herrn als Eigenthum ab und empfing es für sich, selten auch für seine Erben, als Beneficium, d. h. zum Nießbrauche zurück. Dafür wurde er dann in die *clientela* jenes Herrn aufgenommen, d. h. er genoß der Fürsprache, der Unterstützung, des thatkräftigen Schutzes eines vielvermögenden Patrons. *)

*) Freilich handelt es sich hier nicht mehr um die altrömische Clientel der republicanischen Frühzeit, aber immerhin, wie bei jener, um ein gegenseitiges Treuverhältniß (in *fide esse*), und auch der Ausdruck „Client“ wird zu jener Zeit nicht selten gebraucht.

Am Vorabende der germanischen Eroberung Galliens befand sich also der Grund und Boden dieses Landes so zu sagen gleichzeitig in drei Händen: in denen der domini, welche Eigenthümer und Patrone waren, in denen der Beneficiaten, welche sich als Nutznießer und Klienten darstellen, und in denen der unfreien Colonen und Sklaven, welche den Acker thatsächlich bestellten. — Wie verhielten sich nun die Franken?

Eine Depossidierung des gesammten gallisch-romanischen Volkes im altrömischen Sinne trat nicht ein und konnte nicht eintreten, denn es hatte sich ja nur zum Theil um eine Unterwerfung gehandelt, während Chlodowech andererseits Anspruch darauf erhob, legaler Nachfolger der frühern römischen Statthalter zu sein. Aus diesem Grunde gestalteten die Dinge sich auch anders als unter den Gothen und Burgunden, bei denen jeder Römer dem Germanen, welcher auf seinen Hof angewiesen worden war, zwei Drittel des Ackers und die Hälfte des Waldes abtreten mußte. Dergleichen scheint nicht geschehen zu sein. Wohl aber fiel dem Könige zunächst die Masse der fiscalischen Besitzungen als Krongut zu, und dies wurde nach und nach noch außerordentlich vermehrt aus der Landbente der Gefallnen und Ausgewanderten sowohl im eigentlichen Gallien als in den später eroberten alamannischen, thüringischen und bairischen Gebieten, so daß den Königen ungeheure Gütercomplexe zur Verfügung standen. Von diesem reichen Besitze verließen sie nun einen großen Theil als Allode*) (fundi donati), d. h. zu freiem Eigen, an solche Männer, welche ihnen Dienste geleistet, vor allem natürlich und am reichlichsten an die Genossen ihres Comitatus. Da sich nun die Deutschen schon in den letzten Jahrhunderten des römischen Westreiches daran gewöhnt hatten, den Imperatoren gegen verliehenen Grundbesitz Kriegsdienst zu leisten, sogar gegen die eignen Volksgenossen, so verstand es sich gleichsam von selbst, daß jeder, der vom Könige mit Landbesitz ausgestattet worden war, sich dafür dem Herrscher namentlich zur Kriegshilfe für verbunden erachtete, und es dürfte in der That kaum zu bezweifeln sein, daß die Merowinger ebenso gut ihren liber beneficiorum führten wie die Cäsaren. Die reiche Ausstattung mit Grundbesitz gab aber nun der bevorzugten Stellung des Comitatus erst den rechten Halt, die wirtschaftliche Basis. Bald erhoben Träktis und Beamtenenschaft sich auf den Grundlagen der Tapferkeit, des Amtes und des Besitzes zu einem bevorrechteten Stande; bald erkannte man allgemein, daß der Königsdienst ein sicherer Weg zu Macht und Wohlstand sei, und so brach sich nach und nach die Ansicht Bahn, daß solche Dienstbarkeit den Vorzug verdiene vor der alten Freiheit. Nicht lange, so erschien das servitium vornehmer als die unbedingte Selbständigkeit der schlechten Freisassen, und dadurch erhoben sich nun die Beamten und Antrustionen zu einem neuen Adel, einem Dienstadel, der einigermaßen dem Begriffe der nobilitas entsprach, welcher bei den Römern den Amts-

*) All-od == ganz eigen.

adel im Gegensatz zu dem Geburtsadel des *Patriciates* bezeichnet hatte. Wirklich findet man den fränkischen Adel vielfach mit denselben Benennungen (*optimates*, *primores*) belegt, die einst für die römische Nobilität gebräuchlich gewesen waren. Das Wort *adal* bedeutet Geschlecht; von der Abstammung der neuen Aristokratie konnte jedoch keine Rede sein, denn Edelgeborene umfaßte sie überhaupt nicht, ja sogar nicht einmal ausschließlich Freie, da der König in sein Comitatus oftmals Knechte aufnahm, welche er selbst erst frei ließ. Sah sich doch z. B. ein Mann wie Leudastes, ein Slave und ehemaliger Küchenjunge, dem zur Strafe mehrmaligen Entlaufens ein Ohr abgeschnitten worden war, durch die Gunst des Königs erst zum Marschall und später gar zum Grafen von Tours befördert. Als solcher aber waltete er, wie mancher seines Gleichen, als Vorgesetzter aller freigebornen Männer seines Amtsbezirkes. Dadurch nun ward eine uralte Rechtsauffassung geschädigt, welche ebenso wichtig und wirksam gewesen war wie die verfassungsmäßige Entscheidung der Volksversammlung über Krieg und Frieden; denn die Aufnahme unfrei geborner Männer in den Kreis der neuen Aristokratie erschütterte, ja durchbrach die Scheidewand, welche bisher zwischen Freien und Unfreien bestanden hatte, und schmälerte die politische Ehre und somit auch die Waffenehre der ächten Freien.

Bald folgten weitere Eingriffe der Königsmacht im Sinne der römischen Staatsgewalt: Beschränkung des Rechtes, jederzeit und überall in Waffen zu erscheinen, Beschränkung der *Faida*, d. h. des Privilegiums, sich selbst mit bewaffneter Hand Rache und Recht zu verschaffen, Beschränkung des Befestigungsrechtes des einzelnen Freien. Nach alledem war die Waffenpflicht nicht mehr gleichbedeutend mit dem alten Waffenrechte; dies letztere war vielmehr wesentlich beschränkt, jene aber Ausfluß einer zwingenden Machtvollkommenheit der Staatsgewalt.

Diese Beeinträchtigungen verringerten dem freien Franken die alte Freude am Waffenhandwerk. Bald empfand der Bauer die dem Könige zu leistende strenge Kriegspflicht als eine Härte, umso mehr als ihm doch auch noch nicht einmal eine Ahnung des antiken Staatsbegriffs aufgegangen war. Die Könige erkannten diese Stimmung sehr wohl, und noch war ihre neue Imperatorenstellung doch nicht sicher genug, als daß eine derartige Haltung der Massen ihnen hätte gleichgiltig sein können. Es schien gar nicht unmöglich, daß das Volk unter tüchtigen Führern sein Kriegsentscheidungsrecht zurückforderte. Je weniger jedoch die Könige geneigt waren, der Masse der Freien noch Antheil an ihren Entschlüssen zu gönnen, je weniger überdies die wüsten Kämpfe zwischen den Gliedern der königlichen Familie als Volkskriege betrachtet werden konnten, desto seltener riefen die Herrscher den Heerbann auf, desto lieber stützten sie sich auf die an sie persönlich gebundenen Elemente des Dienstabes, der in seiner Gesamtheit gewiß 10 000 Köpfe zählte. Dies aber steigerte wieder Bedeutung und Macht des Adels, und zwar überraschend schnell und in unerwartetem

Umfange. Um welchen Preis die geistlichen und weltlichen Großen den Königen ihre Hilfe in den fürchterlichen Familienfehden gewährten, das lehrt z. B. der Inhalt jener Magna Charta, welche die austraischen Herren dem Könige Chlothar II. abtrotzten und welche das Herrschertum wesentlich abhängig machte von der Aristokratie. Bald sind es nicht mehr die Könige, sondern diejenigen Staatsbeamten, welche das Aemter- und Besoldungswesen leiten, die den Staat in Wirklichkeit beherrschen. Als solche Großbeamten stellen sich in den eigentlich fränkischen Kernländern die königlichen Hausmeier (*majores domus regiae*) dar, in den später unterworfenen Gebieten die Herzoge von Alamannen, Bajuvariern und Aquitanien. Endlich kam es zwischen diesen Großen zum Kampfe, und aus ihm gingen die *duces Francorum*, d. h. die königlichen Hausmeier als Sieger und Gebieter hervor. Als Mittel, diese Kämpfe durchzuführen und solche Stellungen zu behaupten, dienten den *majores domus* wie den Herzogen ihre persönlichen Gefolgschaften, mit denen sich inzwischen alle Großen umgeben hatten und die in ihren Einrichtungen wesentlich der königlichen Trüstsie entsprachen. Solche Privatgefolgschaften kommen schon im 6. Jahrhundert wieder vor. Ihr Verhältniß zum Gefolgsherrn war zunächst ein rein persönliches; in kurzer Zeit erhielt es jedoch einen dinglichen Nebencharakter, und dazu gaben wieder wirtschaftliche Zustände und insbesondre das Beneficialwesen Anlaß.

Die freien Franken waren schlechte Oekonomen. In der altdeutschen Heimat hatte es kein Privateigenthum am Acker gegeben; fristweise war der Boden von der Gemeinde abwechselnd an die Marktgenossen vertheilt und von diesen bebaut worden. Jetzt sahen die Franken sich plötzlich in einem zum Theil hochcultivirten Lande als wirkliche, wenn auch der Mehrzahl nach kleine Grundeigenthümer von einer Menge ihnen völlig fremder Rechtsverhältnisse umgeben, die auch für sie und ihren Besitz Geltung behielten. Durch Urkunden wurden Kauf und Verkauf geregelt; der Geldverkehr, an und für sich zwar noch gering, war in dem romanisirten Gallien doch keineswegs ganz bedeutungslos und lag schon damals zu nicht geringem Theile in den Händen jüdischer Bankiers; fremd waren den Germanen die in Gallien üblichen Benutzungsweisen des Bodens, fremd die Absatz- und Bezugsquellen, fremd die Sprache des Händlers und der Nachbarn. In der alten Heimat waren die Nachbarn Marktgenossen gewesen, welche die engste Interessengemeinschaft verband; in Gallien wohnten die Germanen neben Römern oder romanisirten Kelten, welche die Eingewanderten bei jeder Gelegenheit zu übervorthellen verstanden. Unter solchen Umständen wird ein schneller wirtschaftlicher Rückgang der kleinen Eigenthümer nur allzu begreiflich. Und dabei blieb die alte Wehrverfassung, die auf durchaus andern ökonomischen Grundlagen erwachsen war, nach der Seite der Pflichtigkeit unverändert bestehen. Das System der unentgeltlichen persönlichen Dienstleistung ohne Ersatz für Waffen, Kleidung und Verpflegung war die naturgemäße Wehrordnung der kleinen Gaustaaten der Vorzeit gewesen, als der freie Wehrmann mit einem Theile des

Gemeindeackers ausgestattet worden war, dessen Ertrag ihn befähigte, seiner Wehrpflicht zu genügen. Jetzt hatte der freie Mann ein Eigenthum empfangen; aber er vermochte selten, es zu behaupten. Ohne wirthschaftliche Sicherheit war die Kriegsleistung indessen unerschwinglich; fast immer bedurfte der verarmende kleine Mann ökonomischer wie juristischer Unterstützung, und er fand, eben auf dem Boden Galliens, in altüberkommenen Formen das Mittel, sich einen solchen Schutz, solch *mundium**) zu verschaffen.

Die Masse der Romanen, welche jetzt ja ebenfalls zu den ihr sehr ungewohnten Kriegsdienstleistungen herangezogen wurde, war es von altersher gewöhnt, unliebsamen Leistungen an den Staat sich durch die Uebertragung des eignen Gutes an einen mächtign Mann zu entziehen oder den Druck durch die Beihilfe eines solchen Patronen wenigstens zu mildern. Sie thaten das auch jetzt, und je lästiger den fränkischen Bauern die Heerbannpflicht fiel, um so häufiger ahmten auch diese jenes Verfahren nach. Die kleinen Leute begaben sich in ein Abhängigkeitsverhältniß zu angesehenen reichern Männern, verpflichteten sich ihnen zu gewissen Diensten, vielleicht auch zu Abgaben, und empfingen dafür, je nach Umständen, entweder bloß Schutz oder auch Unterhalt. Ein Verhältniß solcher Art wurde mit dem Ausdrucke *mitium* bezeichnet.***)

War der Schutzsuchende noch im Besitze seines Gutes, so übertrug er dies dem Herrn, um es als *Beneficium* zurückzuempfangen. Man nannte das jetzt *obligatio terrae*; es ist aber genau dasselbe wie die *fundorum patrocinia* bei den römischen Galliern. (Vgl. oben S. 100.) Gewöhnlich blieb dem Schutzsuchenden der Rückkauf (*redemptio*) gegen eine bestimmte Summe vorbehalten, gegen höhere Summen auch wohl dem Sohne und dem Enkel. Trat aber die *Redemptio* nicht ein, so verfiel das Eigenthum unwiderruflich der Herrschaft, die sich dabei ausdrücklich den guten und unverkehrten Bestand der Wirthschaft ausbedang. Solange das Gut aber in den Händen des ursprünglichen Besitzers blieb, zahlte dieser einen regelmäßigen *census*. Ein *Client* oder *Censualis*, der nicht mit leerer Hand kam, mußte natürlich höhere Geltung haben als derjenige, welcher ganz ohne Vermögen auf Gnade oder Ungnade in das *Mitium* eintrat. Und so lassen sich frühzeitig zwei Klassen abhängiger Leute unterscheiden: die einen sind *extranei*, d. h. sie wohnen außerhalb des Herrenhofes auf ihrem *Beneficium*, von dessen Erträgen sie leben; die andern, die eigentlichen *familiae*, sind entweder Hörige oder besitzlose Freie, welche in das *Mitium* eingetreten sind und vom Herrn ausgestattet und unterhalten werden. Es sind keine Hofgenossen und Hausdiener; sie werden, namentlich so weit sie frei sind, mit einer gewissen Milde behandelt, sind aber durchaus und in weit höhern Grade abhängig als die *Extranei*. Aus solchen *infra domum* wohnenden Hofgenossen setzte sich vor-

*) *Mhd.* mant = Hand, Schutz, Bevormundung. *Munthërro* = Patron.

***) Das Wort *mitium* ist etymologisch wie determinativ unklar.

zugsweise die stets reise- und kriegsbereite Gefolgschaft zusammen, die als Gefinde oder Degen bezeichnet wird, und diesem Berufe entspricht auch der häufig für sie vorkommende Ausdruck haistaldi.*) Die extranei dagegen werden gewöhnlich als die Mannen, die homines des großen Grundherrn aufgeführt.***) Beide Klassen aber stehen in der defensio des Mächtigen; d. h. er betrachtet Beleidigungen seiner Schutzbefohlenen als ihm selbst angethan und rächt die Unbill; er gewährt ihnen Schutz gegen Gewaltthat, stellt ihnen vor Gericht Eideshelfer zur Seite, stattet sie im Bedürfnisfalle für den Kriegszug mit Rüstung und Mundvorrath aus und führt sie dem Grafen zu, der den Heerbann fordert. Aber er läßt auch nicht selten so viele seiner Mannen, Haistalden und Hörigen zurück, als ihm gut dünkt, und da dies überall und oft in großem Umfange geschah, so hatte es eine wesentliche Schwächung der Heere zur Folge, während sich gleichzeitig die Beziehungen des Königs zu einem nicht unbedeutenden Theile der Gemeinfreien merklich lockerten.

Je mehr der Grundbesitz sich nun in einzelnen Händen sammelte, um so mehr trat für die Großgrundbesitzer, gerade wie einst in römischer Zeit, auch wieder das Bedürfnis ein, Theile ihres Eigenthums zur Steigerung ihres politischen Einflusses an ergebene Männer, vor allem also an Glieder ihrer persönlichen Gefolgschaft zu „verleihen.“ Die alte Form des römischen Precariums (vgl. oben S. 100) erneute sich; der besitzlose Gefolgsmann bat um ein Beneficium, der reiche Herr gewährte es gegen bestimmte Leistungen, und so ergab sich ein bequemes Mittel, das rein persönliche Treueverhältniß zwischen dem Gefolgsherrn und den wichtigern Gliedern seines Geleits durch eine dingliche Basis noch sicherer zu begründen und zu befestigen.

Um eben die Zeit, da sowohl Güterübertragungen der Gemeinfreien an die Mächtigen, die fundorum patrocinia, als Belehnungen von Gefolgsmännern, also die Vertheilung von Beneficien, häufig wurden, kommt für die Glieder der Privatgefolgschaften eine Bezeichnung in Gebrauch, welche in der Folge von großer Wichtigkeit wurde, die Bezeichnung Vassall. Die Wurzel dieses Wortes ist das keltische gwas, und dies bedeutet, genau wie das althochdeutsche thegan sowohl junger Mann als Diener oder Held.***)) Vor dem Aus-

*) Haistald ist eines Stammes mit hast = Eile. Es bezeichnet also den Eilenden, den Boten, wie Gasindus und Reifiger.

**) Homo = Mann, Dienstmann. Die uralte Wurzelverwandtschaft mit humilis = niedrig, unterwürfig, humble, klingt durch, und aus jenem homo sind denn auch homagium, hommage = Huldigung, Dienstpflicht abgeleitet worden.

***)) Die älteste Form, z. B. im alamannischen und im salischen Gesetze (ca. 460), ist vas(sus). Die romanische Sprache vertauschte dann, unter Anlehnung an das keltische Objectiv gwasawl = dienend, das einfache vas mit dem klangvollern vassall und zwar mit der Nebenbedeutung tapftrer Mann; daher vasselage = Tapferkeit. Eine Ableitung ist das franz. vaslet = Knappe. In der lex Salica bezeichnet vassus offenbar noch einen Unfreien; denn das Vergeld eines Vassen beträgt nur 30 Solidi; aber diese alte Bedeutung wandelte sich,

druck „Vassallen“ verschwindet die Bezeichnung „Antrustionen“; auch die Gefolgsleute des Königs werden bald als *vassi dominici* oder *vassi regales* bezeichnet. Und nun verband sich die Vassallität mit dem Beneficiat. Nicht in dem Sinne, daß die Vassallität nicht auch vorgekommen wäre, ohne daß der Vassall ein Beneficium erhalten hätte, oder daß jeder Beneficiat auch unbedingt Vassall gewesen wäre; noch war das nicht geboten. In der Regel aber war es doch auch jetzt schon der Fall. Begannen doch auch die Könige das Krongut nicht mehr zu freiem Eigen sondern nur noch als Beneficium zu verleihen. Die Empfänger von Königsgut begabten dann aus dem empfangenen Lehen wieder ihre Vassallen, die nun als *vavassores**), als Aftervassallen, bezeichnet wurden, und so bildete sich durch Verbindung der Vassallität mit dem Beneficiat und dem Mitium die wichtigste Grundlage der mittelalterlichen Kriegsverfassung, das Lehnswesen, die Feudalität.**)

Diese Entwicklung war weniger ein Werk der Merwinger als vielmehr das der karlingischen Hausmeier und Könige. Allerdings scheinen schon in früherer Zeit Krongutverleihungen vom Erbgute unterschieden und in gewissen Fällen (z. B. bei Confiscationen) anders wie dies behandelt worden zu sein; vermuthlich galten sie als unter Umständen widerruflich und waren mit bestimmten Verpflichtungen gegen den Verleihenden verbunden. Dieser Verhältnisse bedienten sich nun die karlingischen Hausmeier als Verwalter des Krongutes, um sich eine große und ausgebreitete Anhängerschaft zu bilden. Bald genug war das Krongut erschöpft, und nun schritten die *maiores domus* zur Säkularisation (*divisio*) des Kirchengutes und begannen, dies an ihre Parteigenossen zu vertheilen. Zuerst geschah das wohl unter Karl Martell, der nicht nur Anhänger zu werben,

seit es im 8. Jahrhundert üblich wurde, das Abhängigkeitsverhältniß Freier von Freien als Vassallität zu bezeichnen.

*) Von *vassus vassorum*.

**) Das Wort *feodum*, *feodum* wird verschieden abgeleitet. Nach Auffassung der Germanisten stammt es von *feū*, *fehu*, *fihu* = Vieh; gotisch *faihu* = Vermögen; altfriesisch *fiha* = Vieh und Vermögen; langobardisch *fiu* = Gut; altfranzösisch *fiou*, *fiou* = Lehnsgut, *fiou* = zu Lehen geben. Der Grundbegriff des Wortes wäre also Vermögen, das in ältester nomadischer Zeit ja wesentlich aus Vieh bestand. Erst in der Folge vollendeter Seßhaftigkeit wurde das Wort auf den Begriff „Grundeigenthum“ und endlich auf den von „Lehnsgut“ übertragen. Das mittellateinische *feodum*, *feodum* ist, dieser Ansicht nach, etwa im 9. Jahrhundert durch Einschlebung eines euphonischen *d* entstanden. — Von anderer Seite wird der keltische Ursprung des Wortes behauptet. Im irischen Gaelisch ist noch jetzt *feadh*, im Schottischen *feudh* = Nutzen, Nutznießung, *feidh* = Lehnendienst, *feidhmighadh* = Dienst leisten. Das gacl. *dh* wird nach den breiten Vocalen wie *ju* ausgesprochen, und so mochte das Wort in Mundarten, welche das *d* nicht aspirirten, *feodum*, in solchen, welche das *d* aspirirten, *feudum* klingen und danach bald *feodum* bald *feovum* geschrieben werden. In Urkunden kommt das Wort *feodum* anstatt *beneficium* merkwürdigerweise erst zu Anfang des 11. Jahrhunderts vor. Es scheint zuerst in Lothringen von Frankreich her aufgenommen zu sein.

sondern auch große Streitkräfte aufzubringen hatte, um das Abendland vor dem aus Spanien eindringenden Islam zu schützen. Die umfangreichste und wichtigste Beneficialverleihung aus Kirchengut fällt jedoch in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts und beginnt mit dem Jahre der Thronbesteigung Pipins (751): es ist offenbar der Preis, den dieser erste karlingische König für seine Erhebung gezahlt hat. Uebrigens war die Säkularisation, welche etwa die Hälfte des Kirchengutes betraf, nur der Form nach eine Gewaltthat; sie geschah thatsächlich im Einvernehmen mit dem Klerus, der durchaus karlingisch gesinnt war. Die ausgetheilten Güter hatten auch fernerhin der Kirche den Zehnten zu zahlen und wurden durchweg nicht als Erbe sondern als Lehen vergeben. Sie hatten, abgesehen von ihrer politischen Bedeutung, wesentlich den Zweck, Mittel zum Unterhalte allzeit gerüsteter, für den Kriegsdienst bereiter Vassallen aufzubringen, waren also ganz eigentlich beneficia im römischen Staatssinne wie einst die Grenzerlehen der alten *agri decumates*. Seit diesen umfassenden Verleihungen lebte, über das ganze Reich vertheilt, statt der paar Tausend Grafen, Centenare, Antrustionen und Domanalvorsteher, eine zahlreiche Masse von Kronvassallen, aus der der bisherige Beamtenstand nun erst recht als ein höherer Adel hervorrage. Pipin wie seine nächsten Vorgänger und Nachfolger machten sich dadurch Zustände dienstbar, deren Bedenklichkeit sie offenbar erkannten, die sie aber bereits vorfanden und die zu beseitigen sie gar nicht imstande gewesen wären. Immerhin versuchten sie, diese Zustände der von ihnen beabsichtigten Reichsordnung derart einzufügen, daß der Heerbann so wenig wie möglich darunter litte. Zu dem Ende forderten die Herrscher, daß jeder, der ein Beneficium empfinde, sich zugleich commendiren, d. h. in die Vassallität eintreten müsse*), daß ferner das Beneficialgut der Hintersassen hinsichtlich der Kriegspflicht dem Måde gleich geachtet werden solle, d. h. daß der Inhaber persönlich den Dienst leiste und nicht nur seinem Patrone, sondern unmittelbar auch dem Könige zu Dienst und Treue verpflichtet sei, da der Treueid an den Herrn dem allgemeinen Unterthaneneide keinen Abbruch thun dürfe. Die jährliche Heeresversammlung endlich wurde vom März in den Mai verlegt, damit sich das Volk nicht etwa wieder verliese, bevor der Feldzug eröffnet werden könnte.

Diese Verordnungen haben indessen der einmal im Zuge begriffnen Entwicklung nicht Einhalt gebieten, ja sie kaum verlangsamen können. Kam doch die nun gesetzlich geforderte Commendation bei Uebernahme eines Beneficiums weit mehr der Gewalt der Vassallen über ihre Hintersassen zu Gute als der Macht der Krone über die Besitzer königlichen Beneficialgutes. Vor allem verhängnißvoll war jedoch die ununterbrochene Zunahme der Landübertragungen, insbesondere der *officia oblata* an die Kirche. Die Ohnmacht der Staatsgewalt,

*) Die Commendation (Uebergebung) erfolgte durch besondern symbolischen Act in der Weise, daß der darum nachsuchende seine Hände gefaltet in die des neuen Schutzherrn legte. Später kam noch ein Kuß hinzu.

welche ihre Unterthanen weder gegen Bedrückungen durch mächtige Nachbarn noch gegen die Brandschatzungen mächtiger Räuberbanden zu schützen vermochte, hatte zur natürlichen Folge, daß jeder Schutzbedürftige die defensio eines tüchtigen Herrn nachsuchte; die stets deutlicher hervortretende ökonomische Ueberlegenheit des Großgrundbesitzes über den isolirten Betrieb der kleinen Eigenthümer wirkte in derselben Richtung, und so blieb die Entwicklung der Feudalität in stetem Fortgang.

So lagen die Dinge, als Karl der Große die Regierung des Frankenreichs in seine starken Hände nahm.

(Fortsetzung folgt.)



Skizzen aus unserm heutigen Volksleben.

Don Fritz Anders.

2. Eine offene Frage.



ein alter guter Freund Rudolph Schaufuß — Firma Schaufuß und Walter — ist, was man sozusagen pflegt, eine Seele von einem Menschen. Er ist eine durch und durch ehrenhafte Natur, hat ein lebhaftes Rechtsgefühl und würde es nicht übers Herz bringen, auch nur ein Kind zu kränken, ja das am allerwenigsten. Dazu genießt er diejenige Hochachtung in der Bürgerschaft, welche der Besitz eines großen Vermögens, einer lebenswürdigen Tochter und eines respectablen Weinkellers einzufößen geeignet ist.

Mein alter Freund ist seines Berufs und Herkommens nach Kaufmann — eine merkwürdige Gattung von Menschen. Jede menschliche Größe setzt eine gewisse Einseitigkeit voraus; in ihr liegt eben die Möglichkeit eines Erfolges. Das ist traurig. Aber die Einseitigkeit des Erwerbes, ein Leben, dessen Leitmotiv Verdienen „mit dem großen W“ ist, das ist ganz besonders traurig. Ich will nicht sagen, daß diese Regel nicht auch Ausnahmen habe; mein Freund Schaufuß aber gehört leider nicht zu den Ausnahmen. Er ist ein Kaufmann vom Kopf bis zum Fuße, immer rührig, klug und voll Thatkraft, immer die Nehmehand bereit, immer von rücksichtsloser Energie. „Ich will“ — das ist bei ihm wie ein Mauernbrecher, „ich will nicht“ ist wie der Schlag des Fallbeiles. Und seine Freunde rühmen gerade dies an ihm als ganz besondere kaufmännische Tüchtigkeit. Sobald er aber die Schreibärmel ausgezogen hat, ist er ein lebenswürdiger Herr und schwacher Vater, wie gesagt eine Seele von einem Menschen.

Ich habe ihn manchmal auf diesen innern Widerspruch aufmerksam gemacht und gefragt, ob es denn nöthig sei, daß im Privatleben wohlbedenkende Leute sich